

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Dezember 1971

Nummer 139

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203302	19. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970	2150
23214	30. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Mikroverfilmung von abgelegten Baugenehmigungsakten	2150
2371	18. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Zustimmung zur Löschung der Reichsheimstätteneigenschaft und zur vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte	2150
641	18. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Verwaltung öffentlicher Wohnungsbaumittel; Verlust der Eigenschaften als Familienheim, Eigenheim, Kleinsiedlung und eigengenutzte Eigentumswohnung	2150
641	18. 11. 1971	RdErl. d. Innenministers Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18a bis 18f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965	2153
8300	25. 11. 1971	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Auswirkungen des Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften auf die Anwendung des § 12 DVO zu § 33 BVG	2154

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei		
30. 11. 1971	Bek. — Wahlgeneralkonsulat der Republik Haïti, Düsseldorf	2154
30. 11. 1971	Bek. — Wahlkonsulat der Demokratischen Republik Kongo, Düsseldorf	2154
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
7. 12. 1971	Mitt. — Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 11. 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand v. 1. 12. 1971	2155
Personalveränderungen		
Innenminister	2163	
Justizminister	2163	
Landesrechnungshof	2163	
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen		
Nr. 54 v. 14. 12. 1971	2163	
Nr. 55 v. 20. 12. 1971	2164	
Nr. 56 v. 21. 12. 1971	2164	
Nr. 57 v. 22. 12. 1971	2164	

1

203302

**Tarifvertrag
über Zulagen an Angestellte
nach besoldungsrechtlichen Vorschriften
vom 28. September 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4133 — 1.12 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.51 — 36/71 — v. 19. 11. 1971

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 21. 10. 1970 (SMBI. NW. 203302), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. September 1971
I Ergänzung des Tarifvertrags
zur besoldungsrechtlichen
28. September 1970**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand — andererseits
wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

§ 1 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970 werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „V a/b“ durch die Worte „V a/b (ohne Meister und entsprechende technische Angestellte)“ und die Worte „V b (Meister)“ durch die Worte „V b (Meister und entsprechende technische Angestellte)“ ersetzt.
 2. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970 wird den Protokollnotizen die folgende Protokollnotiz Nr. 3 angefügt:
 3. Meister und entsprechende technische Angestellte im Sinne der Klammerzusätze zu den Vergütungsgruppen V a/b bzw. zur Vergütungsgruppe V b sind
 - a) Meister im Sinne der Protokollnotizen Nrn. 17 und 18 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT,
 - b) Grubenkontrolleure der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 32 des Teils I der Anlage 1a zum BAT.
 3. Mit Wirkung vom 1. Mai 1971 wird in Buchstabe b der Protokollnotiz Nr. 3 der Punkt hinter den Worten „Anlage 1a zum BAT“ durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende Buchstabe c angefügt:
 - c) Meister der Vergütungsgruppe V b Fallgruppen 1, 2 und 4 des Teils II Abschnitt H der Anlage 1a zum BAT.
 4. Mit Wirkung vom 1. August 1971 wird in Buchstabe c der Protokollnotiz Nr. 3 der Punkt hinter den Worten „Anlage 1a zum BAT“ durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende Buchstabe d angefügt:
 - d) Angestellte der Vergütungsgruppe V b des Teils IV Abschnitte C und D der Anlage 1a zum BAT.

Bremen/Bonn, den 16. September 1971

— MBI. NW. 1971 S. 2150.

23214

Mikroverfilmung von abgelegten Baugenehmigungsakten

RdErl. d. Innenministers v. 30.11.1971 —
VA 1 — 0.259.1 — 2560/71

Zur Beseitigung des Platzmangels bei der Aktenhaltung wird unter Beachtung der Grundsätze von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die Mikroverfilmung von abgelegten Baugenehmigungsakten zugelassen.

Hierbei ist zu beachten:

1. Farbig angelegte geprüfte Baupläne und geprüfte statische Berechnungen dürfen nur farbig verfilmt werden.
 2. Alle anderen Bauvorlagen und das Schriftgut können schwarz-weiß verfilmt werden; soweit hier farbige Vermerke verwendet wurden, sind diese durch einen Stempelabdruck (z. B. „Dieser Vermerk ist grün“) zu kennzeichnen.

Bei der Mikroverfilmung von abgelegten Baugenehmigungsakten sind die „Richtlinien für die Mikroverfilmung von Katasterunterlagen (Mikrofilm-Richtlinien)“ — mein RdErl. v. 13. 11. 1970 (MBI. NW. 1970 S. 1972/SMBI. NW. 71342) — sinngemäß zu beachten.

— MBL, NW, 1971 S. 2150.

2371

**Zustimmung zur Löschung
der Reichsheimstätteneigenschaft und zur
vorübergehenden Vermietung einer Reichsheimstätte**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 —
VI B 3 — 5.30 — 2310/71

Der RdErl. v. 21. 3. 1969 (MBI. NW. S. 850/SMBI. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1 wird folgender Satz 3 angefügt:
Abweichend von Satz 1 ist eine Freistellung nicht erforderlich, wenn der Heimstätter die Reichsheimstätte weiterhin selbst bewohnen will und eine Veräußerung oder Vermietung nicht beabsichtigt.
 2. In Nummer 5.2 wird das Zitat des RdErl. wie folgt geändert:
RdErl. v. 18. 11. 1971 (MBI. NW. S. 2150/SMBI. NW. 641).
 3. Nummer 5.3 wird wie folgt neu gefaßt:
5.3 Wird bei dem Heimstättenausgeber oder der Aufsichtsbehörde die Zustimmung zur vorübergehenden Vermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung einer **öffentlich geförderten** Heimstätte beantragt, so ist der Antrag mit der Stellungnahme, ob ein Heimfallanspruch ausgeübt werden kann und wird, an die darlehnsverwaltende Stelle weiterzuleiten. Sie entscheidet nach Maßgabe der Bestimmungen des RdErl. v. 18. 11. 1971 (MBI. NW. S. 2150/SMBI. NW. 641) über die Herabsetzung der öffentlichen Mittel auf den für Mietwohnungen geltenden Betrag.

— MBI. NW. 1971 S. 2150.

641

Verwaltung öffentlicher Wohnungsbaumittel

Verlust der Eigenschaften als Familienheim, Eigenheim, Kleinsiedlung und eigengenutzte Eigentumswohnung

RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1971 —
VI C 3 — 4,747 — 3200/71

1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Eigenschaften als Familienheim, Eigenheim, Kleinsiedlung und eigengenutzte Eigentumswohnung sind mit zahlreichen Vergünstigungen verbunden (vgl. z. B. §§ 26, 30, 38, 39, 43, 44, 45, 89 II. WoBauG und §§ 6 Abs. 3, 16 Abs. 3 und 4, 18a Abs. 4 WoBindG 1965).

Im folgenden werden Richtlinien

für die Herabsetzung der öffentlichen Mittel (3.1),
für die Zinserhöhung öffentlicher Baudarlehen (3.2)
und für die Ablösung öffentlicher Wohnungsbau-
mittel mit Schuld nachlaß (3.3).

für den Fall gegeben, daß die genannten Eigenschaften entfallen. Diese Maßnahmen kommen nicht mehr infrage, wenn die genannten Eigenschaften zu einem Zeitpunkt verlorengehen, zu dem die als Darlehen gewährten öffentlichen Mittel zurückgezahlt sind und andere öffentliche Mittel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

1.2 Die Begriffsbestimmungen für Familienheime, Eigenheime, Kleinsiedlungen und eigengenutzte Eigentumswohnungen ergeben sich aus den §§ 7, 9, 10 und 12 II. WoBauG. Sie sind nach § 100 II. WoBauG auch zugrunde zu legen, wenn die Begriffe „Familienheim“, „Eigenheim“, „Kleinsiedlung“ und „eigengenutzte Eigentumswohnung“ in Rechtsvorschriften außerhalb des II. WoBauG verwendet werden, sofern nicht in jenen Rechtsvorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Auslegung von Verträgen sind diese Begriffsbestimmungen ebenfalls anzuwenden.

Wenn die Voraussetzungen der §§ 7, 9, 10 und 12 II. WoBauG erfüllt werden bzw. entfallen, gewinnen und verlieren Gebäude und Eigentumswohnungen die genannten Eigenschaften kraft Gesetzes, d. h. ohne daß es dazu eines besonderen Verwaltungsaktes der Beauftragungsbehörde oder einer Maßnahme der darlehnswaltenden Stelle bedarf. So wird z. B. ein Mietwohnhaus mit 2 Wohnungen zu einem Familienheim in der Form des Eigenheimes, wenn der Eigentümer mit seiner Familie eine der Wohnungen auf Dauer selbst bezieht.

2 Verlust der Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim und eigengenutzte Eigentumswohnung

2.1 Gemeinsame Beendigungsgründe für die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim

2.11 Eigentumsumbergang auf juristische Personen

Das Grundstück verliert die Eigenschaft als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim, wenn das Eigentum auf eine juristische Person übergeht. Der Begriff des Eigenheimes setzt nach § 9 Abs. 1 II. WoBauG nämlich voraus, daß das Grundstück im Eigentum einer natürlichen Person steht. Geht das Eigentum auf eine OHG oder KG über, erlöschen die genannten Eigenschaften ebenfalls. Umschädlich ist es dagegen, wenn mehrere natürliche Personen das Eigentum erwerben (z. B. Ehegatten, eine Erbgemeinschaft); denn in dem Ausdruck des § 9 Abs. 1 II. WoBauG „Eigentum „einer natürlichen Person“ ist das Wort „einer“ nicht als Zahlwort, sondern als unbestimmter Artikel zu verstehen.

Bei Kleinsiedlungen ergibt sich aus § 10 Abs. 2 und 3 II. WoBauG in Verbindung mit §§ 57 und 58 II. WoBauG, daß nur natürliche Personen Eigentümer von Kleinsiedlungen sein können.

2.12 Schaffung einer dritten Wohnung

Die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim entfallen, wenn in dem Gebäude eine dritte Wohnung geschaffen wird.

Es ist häufig zweifelhaft, ob ausgebauten Räume eine dritte Wohnung darstellen. Eine Wohnung ist eine mehr oder weniger zusammenhängende Gesamtheit von Räumen, die für einen oder mehrere Menschen die Führung eines selbständigen Haushalts ermöglicht, zu allen Jahreszeiten bewohnt werden kann und mindestens mit Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Ausguß und Toilette versehen ist. Die Toilette kann sich außerhalb der Wohnung befinden, muß aber noch in einem gewissen räumlichen Zusammenhang zur Wohnung (z. B. auf halber Treppe) stehen. Zur Behandlung von bauaufsichtlich unzulässigen Wohnungen und Wohrräumen wird auf Nummer 3.1 des RdErl. v. 24. 10. 1967 (SMBI. NW. 238) verwiesen.

2.13 Nutzung der Wohn- und Nutzfläche zu anderen als Wohnzwecken

Nach § 7 Abs. 2 II. WoBauG verliert ein Gebäude die Familienheimegenschaft, wenn mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient. Das gleiche gilt für die Eigenschaften als Eigenheim und Kleinsiedlung.

Wird weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche zu anderen als Wohnzwecken verwendet, so ist dies für die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim grundsätzlich unerheblich. In Ausnahmefällen sind jedoch diese Eigenschaften nicht gegeben, wenn das Gebäude nach der Verkehrsanschauung deshalb kein Eigenheim und keine Kleinsiedlung und damit auch kein Familienheim ist, weil die Nutzung zu anderen als Wohnzwecken im Vordergrund steht. Wenn die gewerbliche Nutzung danach überwiegt, ist das Haus kein Wohngebäude, wie es § 9 Abs. 1 II. WoBauG für den Begriff des Eigenheimes und § 10 Abs. 1 II. WoBauG für den Begriff der Kleinsiedlung fordern. Auf die Frage, ob der Gewerbe- oder der Wohnzweck überwiegt, ist es von Einfluß, wie das übrige Grundstück genutzt wird; denn Eigenheim ist nicht nur das Haus allein, sondern das gesamte Grundstück (Beispiele für überwiegende gewerbliche Nutzung: Der wesentliche Teil des Grundstücks wird von einer Gartenwirtschaft, einem Kohlenlager, einer Autoreparaturwerkstatt oder einer Tankstelle eingenommen; vgl. ferner Nummer 3.1 letzter Satz des RdErl. v. 17. 12. 1968 — MBl. NW. 1969, S. 246/SMBI. NW. 2371 —).

2.14 Errichtung eines zweiten Wohngebäudes sowie eines zweiten, gemischt oder gewerblich genutzten Gebäudes auf dem Grundstück

Die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim erlöschen, wenn auf dem Grundstück ein zweites Wohngebäude, ein zweites, gemischt oder gewerblich genutztes Gebäude errichtet wird.

Der Bau eines zweiten Wohngebäudes oder eines zweiten gemischt genutzten Gebäudes ist für die genannten Eigenschaften unschädlich, wenn jedes Gebäude nur eine Wohnung enthält, insgesamt also nicht mehr als zwei Wohnungen auf dem Grundstück sind (OVG Münster, Urteil v. 3. 5. 1971 — II A 1167/69 —; Leitsatz veröffentlicht in Deutsche Wohnungswirtschaft 1971 Seite 330).

Der Bau eines zweiten gewerblich genutzten Gebäudes führt nicht zum Verlust der genannten Eigenschaften, wenn das zweite Gebäude nach der Verkehrsauflösung den Charakter des ersten Gebäudes als Eigenheim, Kleinsiedlung oder Familienheim nicht beeinträchtigt (z. B. wegen geringer Nutzfläche oder einer größeren räumlichen Entfernung vom Wohnhaus bei entsprechender Grundstücksgröße).

2.15 Nutzung durch andere Personen als den Eigentümer oder seine Angehörigen

Die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und Familienheim in §§ 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 II. WoBauG setzen voraus, daß eine Wohnung des Gebäudes für die Dauer vom Eigentümer oder seinen Angehörigen bewohnt wird. Zwar finden sich nur in § 7 Abs. 2 II. WoBauG die Worte „für die Dauer“; die anderen Vorschriften können aber wegen der Bedeutung des Wortes „bestimmt“ im Ergebnis nicht anders ausgelegt werden.

Eine Nutzung durch andere als den Eigentümer oder seine Angehörigen ist für die genannten Eigenschaften unschädlich, wenn sie nur vorübergehend ist, gleichgültig ob die Vermietung bei Bezugsfertigkeit oder nach zeitweiliger Selbstbenutzung vorgenommen wird. Vorübergehend ist eine Fremdnutzung,

wenn sie 5 Jahre nicht übersteigt und sofern und solange der Eigentümer die Absicht hat, eine Wohnung des Gebäudes spätestens bis zum Ablauf von 5 Jahren wieder selbst zu beziehen oder einem Angehörigen zum Gebrauch zu überlassen (OVG Münster, Urteil v. 3. 5. 1971 — II A 1324/69).

Für die Feststellung der Absicht des Eigentümers genügt in der Regel dessen schriftliche Erklärung ge-

genüber der darlehnsverwaltenden Stelle, es sei denn, daß sie mit den tatsächlichen Umständen nicht im Einklang steht.

2.2 Zusätzliche Beendigungsgründe für die Eigenschaft als Kleinsiedlung

Die Eigenschaft als Kleinsiedlung geht außerdem in der Regel verloren, wenn die Landzulage auf weniger als 600 qm verringert wird, sofern nicht eine Unterschreitung ausnahmsweise von mir zugelassen wird, oder wenn die Siedlerstelle nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet wird. Die Voraussetzungen und Folgen des Wegfalls der Kleinsiedlungseigenschaft aus diesen Gründen sind in dem RdErl. v. 28. 6. 1966 (SMBI. NW. 2371) näher geregelt, auf den hiermit verwiesen wird.

2.3 Zusätzlicher Beendigungsgrund für die Eigenschaft als Familienheim

Die Eigenschaft als Familienheim erlischt auch dann, wenn das Eigenheim oder die Kleinsiedlung wegen des Todes oder des Auszuges von Familienangehörigen nur noch von einer Person bewohnt wird, die Grundstückseigentümer oder Angehöriger des Grundstückseigentümers ist; denn das Familienheim unterscheidet sich vom Eigenheim und von der Kleinsiedlung dadurch, daß es von der Familie des Eigentümers oder der Familie eines Angehörigen des Eigentümers genutzt wird (vgl. § 7 Abs. 1 II. WoBauG).

2.4 Verlust der Eigenschaft als eigengenutzte Eigentumswohnung

Die unter Nummern 2.11 (Eigentumserwerb durch juristische Personen), 2.13 Abs. 1 (gewerbliche Nutzung) und 2.15 (Fremdnutzung) dargelegten Gründe gelten auch für den Verlust der Eigenschaft als eigengenutzte Eigentumswohnung.

3 Rechtsfolgen des Verlustes der Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim und eigengenutzte Eigentumswohnung

3.1 Herabsetzung der öffentlichen Mittel

3.11 Nach § 43 Abs. 2 II. WoBauG werden Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen mit höheren öffentlichen Mitteln gefördert als Mietwohnungen; nach § 45 II. WoBauG werden für Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen außerdem Familienzusatzdarlehen gewährt. Bei Kleinsiedlungen werden für den Bau des Wirtschaftsteils zusätzliche öffentliche Mittel und für die Ersteinrichtung Zuschüsse zur Verfügung gestellt (§ 57 II. WoBauG). Im I. WoBauG sind zwar keine höheren Förderungssätze für Eigenheime, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen vorgeschrieben worden; die Begriffe des Familienheimes und der eigengenutzten Eigentumswohnung waren dem I. WoBauG noch unbekannt. Nach den Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen des damals zuständigen Ministers für Wiederaufbau konnten für Eigenheime und Kleinsiedlungen aber auch unter der Geltung des I. WoBauG zum Teil höhere Mittel als für Mietwohnungen gewährt werden.

3.12 Wenn die Eigenschaften als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung erloschen, hat die darlehnsverwaltende Stelle — vorbehaltlich Nummer 3.13 — die gewährten öffentlichen Mittel nach Maßgabe des Darlehns- und/oder Zuschußvertrages auf den für Mietwohnungen im Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Satz herabzusetzen. Sie hat zu diesem Zweck die öffentlichen Baudarlehen und Annuitätshilfdarlehen teilweise und die Familienzusatzdarlehen in voller Höhe zu kündigen; dabei sind die auf den Rückzahlungsbetrag entfallenden planmäßigen Tilgungen anzurechnen. Aufwendungsbeihilfen sind zu ermäßigen. Die Zinszuschüsse und Aufwendungsbeihilfen, die nach dem Verlust der Eigenschaften als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung gegenüber Mietwohnungen zuviel ausgezahlt wurden, sind zurückzufordern. Der Rückzahlungsbetrag des Darlehens, der Aufwendungsbeihilfe und der Zinszuschüsse ist für die Zeit vom Verlust der Eigenschaften als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung bis zum Geldeingang mit 5% zu verzinsen, wenn der Eigentümer den Ver-

lust der Eigenschaften zu vertreten hat. Sonstige Bestimmungen, nach denen die öffentlichen Mittel aus anderen Gründen in höherem oder in vollem Umfang zurückzuverlangen sind, bleiben unberührt.

Die öffentlichen Mittel können auf den für Mietwohnungen geltenden Satz nur herabgesetzt werden, wenn nach dem zugrunde liegenden Vertrag ein Recht zur Kündigung bzw. Rückforderung für den Fall vereinbart ist, daß die Eigenschaft als Familienheim (bei Wohnungen des I. WoBauG: als Eigenheim) oder eigengenutzte Eigentumswohnung entfällt. Für eigengenutzte Eigentumswohnungen ist ein solches Recht erstmals in die Vertragsmuster aufgenommen worden, die für Bewilligungen nach dem 1. 3. 1971 zu verwenden sind.

3.13 Tritt der Verlust der Familienheimeigenschaft aus dem unter Nummer 2.3 behandelten Grund ein, sind darlehnsrechtliche Maßnahmen grundsätzlich nicht zu ergreifen. Sie sind jedoch durchzuführen, wenn das Gebäude bereits von der Bezugsfertigkeit an nur von einer Person bewohnt worden ist, es sei denn, die für den Mitbezug vorgesehenen Angehörigen sind in der Zeit zwischen Bewilligung und Fertigstellung des Gebäudes verstorben.

Erlischt die Familienheimeigenschaft nach Nummer 2.15, soll die darlehnsverwaltende Stelle von Maßnahmen nach Nummer 3.12 absehen, wenn die Wohnung auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde mit einer kinderreichen oder — sofern die Wohnfläche dafür nicht ausreicht — mit einer sonstigen dringend wohnungssuchenden Familie des begünstigten Personenkreises des § 25 II. WoBauG belegt worden ist.

Ist das Grundstück wegen des Ausbaus einer dritten Wohnung nach Nummer 2.12 kein Familienheim mehr, soll die darlehnsverwaltende Stelle die öffentlichen Mittel nur auf den Betrag herabsetzen, der für ein Gebäude mit 3 Wohnungen hätte gewährt werden können,

- a) wenn Zubehörräume, die zur Mindestausstattung gehören, nicht in Anspruch genommen worden sind, die Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid mit Zustimmung des Eigentümers dahin geändert hat, daß alle 3 Wohnungen öffentlich gefördert worden sind und der Inhaber der dritten Wohnung eine Wohnungsberichtigungsbescheinigung nach § 5 WoBindG 1965 erhalten hat oder
- b) wenn Zubehörräume, die zur Mindestausstattung gehören, in Anspruch genommen worden sind und eine Genehmigung der Bewilligungsbehörde zum Ausbau nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 nicht erteilt worden ist.

3.2 Wegfall des Zinserhöhungsverbotes

Wenn die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung und eigengenutzte Eigentumswohnung verlorengehen, entfällt das Verbot des § 18a Abs. 4 WoBindG 1965, eine höhere Verzinsung oder eine Verzinsung des zinslos gewährten Baudarlehens zu fordern. Bei Beendigung der Eigenschaften als Familienheim und eigengenutzte Eigentumswohnung erlischt außerdem das Zinserhöhungsverbot des § 44 Abs. 3 II. WoBauG. Die Zinsen für das öffentliche Baudarlehen sind dann nach Maßgabe der Nummer 2.5 des RdErl. v. 23. 7. 1968 (SMBI. NW. 641) anzuheben.

3.3 Verlust des Ablösungsanspruches

3.31 Der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung kann gem. § 69 Abs. 1 II. WoBauG nach Ablauf von 2 Jahren und vor Ablauf von 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit das öffentliche Baudarlehen mit einem Schuld nachlaß ablösen, dessen Höhe sich aus der Ablösungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergibt.

3.32 Gehen die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung oder eigengenutzte Eigentumswohnung verloren, erlischt der Anspruch des Eigentümers auf den Schuld-

nachlaß. Die Gewährung des Schuld nachlasses nach Wegfall der genannten Eigenschaften steht auch nicht im pflichtgemäßen Ermessen der darlehnsverwaltenden Stelle, wie es für die Versagung und den Widerruf des Schuld nachlasses in den Fällen des § 69 Abs. 2 und 3 II. WoBauG vorgesehen ist. Die Gewährung des Schuld nachlasses nach Wegfall der Eigenschaften ist vielmehr unzulässig.

Geht die Eigenschaft als Eigensiedlung aus den in Nummer 2.2 genannten Gründen verloren, bleibt das Grundstück noch ein Eigenheim, so daß dem Eigentümer der Schuld nachlaß zusteht.

Wenn der Eigentümer eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung das öffentliche Baudarlehen zu einem Zeitpunkt ab löst, in dem weder er noch ein Angehöriger eine Wohnung des Gebäudes bewohnt, die genannten Eigenschaften nach Nummern 2.15 oder 2.4 in Verbindung mit Nummer 2.15 aber noch nicht verlorengegangen sind, hat die darlehnsverwaltende Stelle sich bei Einräumung des Schuld nachlasses nach § 69 II. WoBauG den Widerruf für den Fall vorzubehalten, daß der Eigentümer oder ein Angehöriger des Eigentümers nicht innerhalb von 5 Jahren seit Beendigung der Selbstnutzung wieder selbst einzieht.

Wenn die Bewilligungsbehörde oder die darlehnsverwaltende Stelle erfährt, daß das Grundstück eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung zur Nutzung als Verkehrs- oder Gewerbefläche verkauft oder enteignet werden soll, so ist der Darlehnsschuldner nach Möglichkeit vor Vertragsabschluß oder vor Enteignung darauf hinzuweisen, daß ihm ein Schuld nachlaß nicht eingeräumt werden kann, damit er den Vertragspartner oder die enteignende Behörde auf diese Rechtsfolge aufmerksam machen kann, die für die Bemessung des Kaufpreises oder der Enteignungsschädigung von Bedeutung sein kann.

4 Wiedererlangung der Eigenschaft als Eigenheim, Kleinsiedlung oder eigengenutzte Eigentumswohnung

4.1 Wenn der Eigentümer die Tatbestände beseitigt, die zum Verlust der Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung geführt haben, leben diese Eigenschaften und mit ihnen die Vergünstigungen wieder auf.

4.2 Soweit der Eigentümer die mit Rücksicht auf die Eigenschaften als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung zusätzlich gewährten öffentlichen Mittel bereits zurückgezahlt hat, kann ihm dieser Betrag jedoch nicht wieder ausgezahlt werden.

Wenn der Eigentümer das öffentliche Baudarlehen zu einem Zeitpunkt zurückgezahlt hat, in dem die Eigenschaften als Eigenheim, Eigensiedlung oder eigengenutzte Eigentumswohnung entfallen waren, darf ihm der Schuld nachlaß auch dann nicht nachträglich eingeräumt werden, wenn er diese Eigenschaften wieder hergestellt hat; denn die Eigenschaften müssen im Zeitpunkt der Ablösung bestehen. Der Eigentümer kann lediglich einen noch ausstehenden Restbetrag des Darlehens mit einem Schuld nachlaß ablösen.

5 Verfahren bei der Durchführung darlehnsrechtlicher Maßnahmen

5.1 Die Bewilligungsbehörde hat die darlehnsverwaltende Stelle zu unterrichten, wenn ihr bei der Besetzungs kontrolle der öffentlich geförderten Wohnungen, durch Anträge oder Mitteilungen des Eigentümers, durch die örtliche Wohnungsaufsichtsbehörde oder in sonstiger Weise Umstände bekannt werden, die zu einem Verlust der Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung geführt haben oder führen können. Im Fall Nummer 2.15 hat die Bewilligungsbehörde dazu Stellung zu nehmen, ob nach Nummer 3.13 Abs. 2 auf die Rückforderung der öffentlichen Mittel verzichtet werden kann, weil die Wohnung auf ihren Vorschlag an eine kinderreiche oder auch sonstige dringend wohnungssuchende Familie des begünstigten Personenkreises vermietet worden ist.

Im Fall Nummer 2.12 hat die Bewilligungsbehörde der darlehnsverwaltenden Stelle mitzuteilen, ob die Voraussetzungen der Nummer 3.13 Abs. 3 Buchst. a oder b für eine Herabsetzung auf den für 3 Mietwohnungen geltenden Satz gegeben und um welche Beträge die öffentlichen Mittel herabzusetzen sind. Ist das Familienheim eine Heimstätte, so hat die Bewilligungsbehörde von einer erfolgten oder beabsichtigten Vermietung auch den Heimstättenausgeber zu unterrichten, der unter bestimmten Voraussetzungen einen Heimfallanspruch geltend machen kann.

5.2 Ist die Eigenschaft als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung entfallen, so hat die darlehnsverwaltende Stelle den Eigentümer unter Hinweis auf die darlehnsrechtlichen Folgen aufzufordern, die verlorengegangene Eigenschaft binnen angemessener Frist wiederherzustellen. Kommt der Eigentümer der Aufforderung nach, kann von darlehnsrechtlichen Maßnahmen abgesehen werden. Lehnt der Eigentümer dies ab, gibt er keine Erklärung ab oder hält er die gesetzte Frist nicht ein, sind die Maßnahmen unter Nummern 3.1 und 3.2 durchzuführen.

5.3 Wenn durch eine vorgesehene oder bereits vorgenommene Fremdnutzung die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung, Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung nach Nummer 2.15 nicht erloschen bzw. nicht erloschen sind, hat die darlehnsverwaltende Stelle den Eigentümer darauf aufmerksam zu machen, daß die Eigenschaften verlorengehen, wenn er die Absicht der Selbstnutzung aufgeben oder eine Wohnung des Gebäudes nicht spätestens nach 5 Jahren wieder selbst bezo gen oder einem Angehörigen zum Gebrauch überlassen haben sollte.

Wenn die darlehnsverwaltende Stelle nach Nummer 3.13 Abs. 3 Buchst. b die öffentlichen Mittel nur auf den Betrag für ein Gebäude mit 3 Wohnungen herabsetzt, hat sie den Schuldner darauf aufmerksam zu machen, daß von einer weitergehenden Herabsetzung nur deshalb abgesehen wird, weil die ausgebauten dritte Wohnung nach § 14 Abs. 1 WoBindG 1965 als öffentlich gefördert gilt. Dieser Hinweis ist notwendig, um einer Verwirkung des Kündigungsschutzes für den Fall vorzubeugen, daß die Genehmigung der Bewilligungsbehörde zum Ausbau der dritten Wohnung nach § 14 WoBindG 1965 später erteilt wird.

— MBl. NW. 1971 S. 2150.

641

Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18 a bis 18 f des Wohnungsbindungsgesetzes 1965

RdErl. d. Innerministers v. 18. 11. 1971 —
VI C 3 — 4.700 — 3150/71

Der RdErl. v. 23. 7. 1968 (MBl. NW. S. 1362/SMBI. NW. 641) wird mit Wirkung v. 1. 1. 1972 wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält die Fassung:
Verwaltung öffentlicher Baudarlehen — Zinserhöhung für öffentliche Baudarlehen nach §§ 18 a bis 18 f WoBindG 1965 —
2. Nummer 2.5 wird wie folgt neu gefaßt:
- 2.5 Für öffentliche Baudarlehen, die zum Bau von Eigenheimen, Kleinsiedlungen und Eigentumswohnungen gewährt worden sind, gilt folgende Regelung:
- 2.51 Bei Eigenheimen, Kleinsiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen darf nach § 18a Abs. 4 WoBindG 1965 eine höhere Verzinsung oder eine Verzinsung des zinslos gewährten Baudarlehens nicht gefordert werden (ausgenommen § 18a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und 2 und S. 3 WoBindG 1965 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 II. WoBauG). Außerdem ist bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen eine höhere Verzinsung oder eine Verzinsung des zinslos gewährten Baudarlehens untersagt, und zwar für die vor

dem 1. 8. 1968 bewilligten Baudarlehen nach § 44 Abs. 3 S. 3 II. WoBauG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 II. WoBauG in der bis zum 31. 7. 1968 geltenden Fassung und für die nach dem 31. 7. 1968 bewilligten Baudarlehen nach § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 II. WoBauG. § 18a Abs. 4 WoBindG 1965 ist umfassender als § 44 Abs. 3 II. WoBauG, weil er sich auf alle Eigenheime bezieht, während § 44 Abs. 3 II. WoBauG sich nur auf Familienheime aus der Zeit des II. WoBauG und auf als Familienheime anerkannte Eigenheime aus der Zeit des I. WoBauG (vgl. § 109 Abs. 2 II. WoBauG) erstreckt. Andererseits ist das Zinserhöhungsvorbot des § 44 Abs. 3 II. WoBauG insoffern strenger als die Regelung des § 18a Abs. 4 und 5 WoBindG 1965, als er auch eine Zinserhöhung nach Tilgung anderer Finanzierungsmittel untersagt.

2.52 Wenn die Eigenschaften als Familienheim oder eigen genutzte Eigentumswohnung aus den in Nummern 2.1 oder 2.4 des RdErl. v. 18. 11. 1971 (SMBI. NW. 641) behandelten Gründen erloschen sind, hat die darlehnsvorwaltende Stelle eine höhere Verzinsung oder eine Verzinsung des zinslos gewährten Baudarlehens zu fordern, falls andere Finanzierungsmittel seit Bezugsfertigkeit getilgt sind und im Darlehensvertrag für diesen Fall eine Zinserhöhung vereinbart ist (vgl. dazu Abschnitt II des RdErl. v. 16. 4. 1964 — MBI. NW. S. 730/SMBI. NW. 641 —). Der Anspruch auf höhere Zinsen ist von dem Zeitpunkt an geltend zu machen, zu dem die Eigenschaft als Familienheim oder eigengenutzte Eigentumswohnung entfallen und andere Finanzierungsmittel getilgt waren.

Bei Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, für die die öffentlichen Baudarlehen nach dem 31. 7. 1968 bewilligt worden sind, kann die darlehnsvorwaltende Stelle ferner bei Verlust dieser Eigenschaften unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 und 3 S. 1 und 2 II. WoBauG eine höhere Verzinsung oder eine Verzinsung des zinslos gewährten Baudarlehens fordern; eine Zinserhöhung nach diesen Vorschriften wird allerdings in absehbarer Zeit nicht möglich sein.

2.53 Wenn die Eigenschaften als Eigenheim, Kleinsiedlung oder eigengenutzte Eigentumswohnung aus den unter Nummern 2.1 oder 2.4 des RdErl. behandelten Gründen entfallen sind, hat die darlehnsvorwaltende Stelle die Zinsen öffentlicher Baudarlehen nach Maßgabe des § 18a Abs. 1 bis 3 WoBindG 1965 zu erhöhen.

3. Folgende Nummer 4.42 wird neu eingefügt:

4.42 Im Fall der Nummer 2.53 muß die Mitteilung über die Zinserhöhung dem Schuldner spätestens am 30. 4. oder 31. 10. des Jahres zugegangen sein, um für die Zeit vom 1. 7. des Jahres bzw. 1. 1. des nächsten Jahres den Anspruch auf höhere Zinsen zu begründen.

4. Nummer 6.1 wird wie folgt neu gefaßt:

6.1 Bei der Aufstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für das öffentliche Baudarlehen im Fall einer Zinserhöhung nach § 18a bis c WoBindG 1965 der erhöhte Zinssatz maßgebend, der sich aufgrund der Zinserhöhung ergibt (§ 23 Abs. 1 und 3 S. 2 II. BV). Die zulässige Durchschnittsmiete erhöht sich demgemäß um den Betrag, der zur Aufbringung der Erhöhung der Jahresleistung gegenüber der bisherigen Jahresleistung zuzüglich des hierauf entfallenden Mietausfallwagnisses (§ 29 II. BV) notwendig ist.

5. In Nummer 7.2 wird die Klammer am Ende des 2. Satzes wie folgt neu gefaßt:
(§ 23 Abs. 3 S. 1 II. BV).

— MBI. NW. 1971 S. 2153.

8300

Auswirkungen des Gesetzes über die Anwendung und Änderung bewertungs- rechtlicher Vorschriften auf die Anwendung des § 12 DVO zu § 33 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 11. 1971 — II B 2 — 4204.13 (22/71)

Nach dem Gesetz über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) vom 18. August 1969 (BGBI. S. 1211) ist eine Wertfortschreibung der Einheitswerte zum 1. Januar 1970 und 1. Januar 1971 trotz erstmaliger oder weiterer Bebauung eines Grundstücks nur dann noch vorzunehmen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel oder um mehr als 200 000 DM von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist. Für die auf ein Viertel beschränkte Wertänderung kommt hinzu, daß dieses Viertel bei einer Wertabweichung nach oben mindestens 50 000 DM und nach unten mindestens 3 000 DM betragen muß.

Zu der Frage, wie das Einkommen aus Hausbesitz nach § 12 DVO zu § 33 BVG zu berechnen ist, wenn die Bebauung eines Grundstücks oder erhebliche bauliche Veränderungen an einem bebauten Grundstück auf Grund der erhöhten Wertfortschreibungsgrenzen des Steueränderungsgesetzes 1969 nicht zu einer Neufeststellung des Einheitswertes führt, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Die Wertfortschreibungsgrenzen wurden durch das Steueränderungsgesetz 1969 allein deshalb erhöht, um die Finanzbehörden für die Durchführung der Hauptfeststellung vom 1. Januar 1964 zu entlasten. Es entspricht deshalb weder dem Sinn des Steueränderungsgesetzes 1969 noch dem besonderen Charakter der Vorschrift des § 12 DVO zu § 33 BVG, Einkünfte aus Hausbesitz nur deshalb bei der Feststellung der einkommensabhängigen Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt zu lassen, weil auf Grund des Steueränderungsgesetzes 1969 eine Wertfortschreibung des Grundbesitzes unterblieb. Ich bitte deshalb, bei der versorgungsrechtlichen Einkommensermittlung § 12 Abs. 2 Satz 2 DVO zu § 33 BVG in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden und von einem Drittel der Herstellungskosten auszugehen.

— MBI. NW. 1971 S. 2154.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —

Wahlgeneralkonsulat der Republik Haiti, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 30. 11. 1971 — I A 5 — 418 — 1/67

Das Wahlgeneralkonsulat von Haiti in Düsseldorf ist von der Berliner Allee 44 zur Kaiserstr. 5 verlegt worden. Neue Telefonnummer: 44 68 88.

— MBI. NW. 1971 S. 2154.

Wahlkonsulat der Demokratischen Republik Kongo, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 30. 11. 1971 — I A 5 — 430a — 1/69

Die Demokratische Republik Kongo trägt mit Wirkung vom 27. Oktober 1971 die Bezeichnung „Republik Zaire“.

— MBI. NW. 1971 S. 2154.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

A u f s t e l l u n g

über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. November 1971 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Dezember 1971

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 7. 12. 1971 — II 1 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau, Salinenwesen, Torfgräberei)			
30546	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 4. 10. 1971	1. 10. 1971	4921/2
30547	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für alle Auszubildenden wie vor	1. 10. 1971	4921/3
30548	Gehaltstarifvertrag für Angestellte der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 4. 10. 1971 (abgeschlossen mit der IG Bergbau und Energie)	1. 10. 1971	4922/5
30549	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1971	4922/6
30550	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1971	4922/7
30551	Tarifvertrag über Ausbildungsbeihilfen für Auszubildende der Erdöl- und Erdgas-Bohr- und Gewinnungsbetriebe einschließlich der Werkstätten und Nebenbetriebe im Bundesgebiet vom 4. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 10. 1971	4922/8
30552	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV	1. 10. 1971	4922/9
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
30553	Tarifvertrag über die Prozentrelation zum Gehaltsgitter für Angestellte der Gruppe I der Höhlglaszeugungsindustrie im Bundesgebiet außer Hessen und Saarland vom 1. 9. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie — Papier — Keramik)	3. 8. 1971	4340/29
30554	Tarifvertrag für die Gruppe II in Nordwestdeutschland wie vor	3. 8. 1971	4340/30
30555	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Höhlglaszeugungsindustrie in Nordwestdeutschland — Landesgruppe Nordwest — vom 21. 9. 1971	1. 8. 1971	4416/12
30556	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 22. 10. 1971	1. 10. 1971	4687/6
30557	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Schleifmittelindustrie im Bundesgebiet vom 22. 10. 1971 (abgeschlossen mit der IG Chemie — Papier — Keramik)	1. 10. 1971	4689/8
30558	Gehaltstarifvertrag vom 29. 10. 1971 wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1971	4689/9
30559	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 9. 1971	1. 9. 1971	4844/14
30560	Lohnabkommen für die feinkeramische Industrie vom 28. 10. 1971 wie vor	1. 10. 1971	4844/15
30561	Lohnabkommen für Arbeiter und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 1. 10. 1971	1. 9. 1971	4844/16
30562	Zusatzvereinbarung zu vorstehendem Lohnabkommen	1. 9. 1971	4844/17
30563	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der keramischen Wand- und Bodenfliesenindustrie in Nordwestdeutschland vom 17. 9. 1971	1. 9. 1971	4945/1
30564	Gehaltsabkommen für die feinkeramische Industrie vom 28. 10. 1971 wie vor	1. 10. 1971	4945/2
30565	Gehaltsabkommen für Angestellte, Meister und Auszubildende der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland und im Werk Flörsheim der KERAMAG vom 1. 10. 1971	1. 9. 1971	4945/3

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
30566	Tarifvereinbarung über die finanzielle Abwicklung der Neubewertung der Arbeitsplätze für gewerbliche Arbeitnehmer der Deutschen Shell AG im Bundesgebiet vom 19. 7. 1971	1. 8. 1971	2916/18
30567	Tarifvertrag über eine Jahresleistung für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Firma Hoesch-Chemie GmbH Düren Chemie, Düren, vom 19. 11. 1971	1. 1. 1971	4405/62
30568	Tarifvertrag vom 16. 9. 1971 zur Änderung des Manteltarifvertrages für Angestellte in der chemischen Industrie im Bundesgebiet außer Bremen und Baden-Württemberg vom 1. 6. 1968, in der Fassung ab 1. 1. 1970 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 1. 1971	4625/52
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
30569	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 28. 10. 1971 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Textilindustrie im Landesteil Westfalen und im Reg.-Bez. Osnabrück und zum Tarifvertrag über Vergütungssätze für Auszubildende in der Textilindustrie, beide vom 23. 6. 1971 . . .	1. 8. 1971	4610/14
30570	Lohntarifvertrag, Arbeitszeit-, Urlaub- und Urlaubsgeldregelung für alle Arbeitnehmer der Textilrohstoffe sortierenden Betriebe in Nordrhein-Westfalen vom 1. 10. 1971	1. 7. 1971	4629/5
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
30571	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Papier erzeugenden Industrie im Reg.-Bez. Düsseldorf und im rechtsrheinischen Teil des Reg.-Bez. Köln vom 4. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1971	4560/39
30572	Gehaltstarifvertrag für den Landesteil Westfalen vom 11. 10. 1971 wie vor	1. 9. 1971	4560/40
30573	Gehaltsrelationsvertrag für Angestellte und Meister der Papier erzeugenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 11. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1971	4560/41
30574	Tarifvertrag über die besonderen Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer und Beifahrer im Werksfernverkehr der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie im Landesteil Westfalen vom 4. 10. 1971	1. 10. 1971	4690/19
Gewerbegruppe XVII (Holz- und Schnitzstoffgewerbe)			
30575	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Firma Leopoldstaler Möbelfabrik GmbH, Leopoldstal, und der Firma Lagopal-Werk Walter Brandt KG, Lage — Geltung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie — vom 16. 8. 1971	1. 1. 1972	4740/52a
30576	Tarifvertrag für die Firma Schiedersche Möbelfabrik Wortmann KG, Schieder, wie vor.	1. 1. 1972	4740/52b
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelgewerbe)			
30577	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Firmen Hoffmann's Stärkefabriken Aktiengesellschaft und Bega-Werke GmbH, Bad Salzuflen, vom 15. 10. 1971	1. 10. 1971	3998/13
30578	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden von 5 Brauereien im Bereich des Siegener Brauereiverbandes vom 21. 10. 1971	1. 9. 1971	4597/9
30579	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1971	1. 10. 1971	4669/2
30580	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Mühlenindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung—Genuß—Gaststätten)	1. 10. 1971	4676/4
30581	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für Arbeitnehmer und Auszubildende der Firma Dr. Otto Suwelack Nachf., Billerbeck, vom 1. 7. 1971	1. 7. 1971	4802/5
30582	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1971	1. 9. 1971	4925/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30583	Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1971 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 9. 1971	4926/2
30584	Gehaltstarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten	1. 9. 1971	4926/3
30585	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV und VDT vom 15. 11. 1971 zum Gehaltstarifvertrag für Angestellte, Meister und Auszubildende der Brauereien und selbständigen Handelsmälzereien in Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1971	1. 9. 1971	4926/4

Gewerbegruppe XXI (Bau- und Baubewegewerbe)

30586	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960/20. 10. 1969	1. 12. 1971	2800/93
30587	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960/3. 12. 1969	1. 12. 1971	2800/94
30588	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet (Verfahrenstarifvertrag) vom 20. 10. 1969	1. 1. 1972	4100/52
30589	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über das Verfahren für die Zusatzversorgung für Wehrpflichtige im Baugewerbe vom 15. 12. 1964/18. 12. 1969	1. 12. 1971	4100/53
30590	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages zur Förderung der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe im Bundesgebiet während der Winterperiode (Lohnausgleich-Tarifvertrag) vom 10. 8. 1962/20. 8. 1969	1. 12. 1971	4100/54
30591	Tarifvertrag vom 21. 10. 1971 über eine Lohnausgleichtabelle für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet für die Winterperiode 1971/72 gemäß Anlage zu § 3 Nr. 1 des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 10. 8. 1962/20. 10. 1971	Winterperiode 1971/72	4100/55
30592	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für die bei öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden im Bundesgebiet und in West-Berlin in der Neufassung vom 3. 6. 1971	1. 7. 1971	4191/5
30593	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über eine ergänzende Alters- und Invalidenbeihilfe für langjährige Gewerbezugehörigkeit im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 10. 1969	1. 12. 1971	4350/71
30594	Tarifvertrag vom 20. 10. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über besondere Alters- und Invalidenbeihilfen für langjährige Betriebszugehörigkeit im Baugewerbe im Bundesgebiet in der Fassung vom 20. 10. 1969	1. 12. 1971	4350/72
30595	Akkordtarifvertrag für Arbeiter des Estrichlegergewerbes in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln vom 23. 4. 1971	1. 5. 1971	4910/8
30596	Tarifvertrag über die Aufteilung des an die tariflichen Sozialkassen des Baugewerbes im Bundesgebiet abzuführenden Gesamtbetrages vom 21. 10. 1971	1. 1. 1972	4910/9

Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätsgewinnung und -versorgung)

30597	Achter Tarifvertrag vom 1. 9. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages zur Regelung der arbeitsrechtlichen Verhältnisse für Arbeiter der Emschergenossenschaft, des Lippeverbandes, der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, des Ruhrverbandes und des Ruhrtalesperrenvereins (TVL) vom 17. 1. 1963	1. 10. 1970	4156/10
30598	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971	1. 7. 1971	4955
30599	Überleitungstarifvertrag zu vorstehendem Manteltarifvertrag	1. 7. 1971	4955/1
30600	Vergütungstarifvertrag für alle Arbeitnehmer von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971	1. 7. 1971	4955/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVI (Verlagsgewerbe, Handelsvermittlung, Bewachungsgewerbe und sonstige Hilfsgewerbe des Handels)			
30601	Gehaltstarifvertrag für Angestellte des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1971 (abgeschlossen mit der ÖTV, der Gew. HBV und der DAG)	1. 6. 1971	1887/72
30602	Vereinbarung über die Vergütungen und zusätzliches Urlaubsgeld für Auszubildende des privaten Reisebürogewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 18. 6. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV, der Gew. HBV und der DAG)	1. 6. 1971	1887/73
Gewerbegruppe XXVII (Geld-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
30603	Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte der Bundesknappschaft vom 24. 2. 1971	1. 1. 1971	3885/74
30604	Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Angestellte der Bundesknappschaft vom 15. 4. 1971	1. 5. 1971	3885/75
30605	Vergütungstarifvertrag Nr. 9 (Tarifvertrag Nr. 236) für Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1971	3892/335
30606	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten- und -Angestellten	1. 1. 1971	3892/336
30607	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1971	3892/337
30608	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 1. 1971	3892/338
30609	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1971	3892/339
30610	Tarifvertrag Nr. 238 vom 11. 12. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe in Einrichtungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 1. 3. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1971	3892/340
30611	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1971	3892/341
30612	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1971	3892/342
30613	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1971	3892/343
30614	Tarifvertrag vom 15. 5. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen für Angestellte im Programmierdienst der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 22. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1971	3906/111
30615	26. Tarifvertrag vom 19. 5. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 25. 8. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 3. 1971	3906/112
30616	Änderungstarifvertrag vom 23. 4. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften an Angestellte der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 21. 12. 1970	1. 4. 1970	3908/57
30617	Tarifvertrag vom 15. 3. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 15. 3. 1971 . . .	1. 1. 1971	3932/71
30618	Tarifvertrag Nr. 239 über die Vergütungen für Auszubildende (Verwaltungsangestelltenlehrlinge) der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 1. 1971	4009/67
30619	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1971	4009/68
30620	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1971	4009/69

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30621	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1971	4009/70
30622	Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung an alle Mitarbeiter der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet vom 1. 10. 1971 (abgeschlossen mit dem VwA)	Okt. 1971	4012/140 a
30623	Tarifvereinbarung über eine einmalige Sonderzahlung für alle Mitarbeiter der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet vom 8. 11. 1971 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 12. 1971	4012/140 b
30624	Tarifvertrag über einen Ortsklassenzuschlag für Angestellte der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse gemäß § 13 Ziff. 1 EKT vom 19. 7. 1971 (abgeschlossen mit dem VwA)	1. 7. 1971	4012/141
30625	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 25. 5. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG)	1. 1. 1971	4050/26
30626	Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende der Bundesknappschaft vom 25. 2. 1971	1. 1. 1971	4051/18
30627	Ergänzungstarifvertrag vom 14. 5. 1971 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung an Arbeiter der Deutschen Bundesbank vom 30. 5. 1969	1. 10. 1971	4251/52
30628	Monatslohntarifvertrag Nr. 2 (Tarifvertrag Nr. 237) für Arbeiter der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1971	4296/108
30629	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 1. 1971	4296/109
30630	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1. 1971	4296/110
30631	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet vom 15. 3. 1971	1. 5. 1971	4364/65
30632	Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 15. 5. 1971 zum Manteltarifvertrag für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet (MTO II) vom 18. 9. 1964	1. 10. 1970	4391/36
30633	Tarifvertrag über Zulagen für Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 5. 5. 1971	1. 1. 1971	4391/37
30634	Monatslohntarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter der Bundesknappschaft vom 26. 2. 1971	1. 1./ 1. 10. 1971	4488/56
30635	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter der Bundesknappschaft vom 15. 4. 1971	1. 5. 1971/ 1. 7. 1972	4488/57
30636	3. Änderungstarifvertrag (Tarifvertrag Nr. 240) vom 10. 3. 1971 zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung für alle Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet und in West-Berlin (Versorgungs-TV) vom 25. 1. 1967 (abgeschlossen mit der DAG und der Gew. ÖTV)	1. 7./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4536/21
30637	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten	1. 7./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4536/22
30638	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem DHV und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 7./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4536/23
30639	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Marburger Bund	1. 7./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4536/24
30640	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem VwA	1. 7./ 1. 10. 1970/ 1. 1. 1971	4536/25
30641	Dreizehnter Tarifvertrag vom 15. 5. 1971 zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte der Landkrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 1. 11. 1961	1. 3. 1971	4580/32

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrswesen)			
30642	Tarifvertrag Nr. 300a vom 16. 8. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages für Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. 1. 1955 (abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft)	1. 9. 1971	2400/137
30643	Tarifvertrag Nr. 300b wie vor, abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband der Christlich-demokratischen Postgewerkschaft.	1. 9. 1971	2400/138
30644	Bundesmanteltarifvertrag für Kraftfahrer und Beifahrer im Güter- und Möbelfernverkehr im Bundesgebiet und in West-Berlin (BMT Fernverkehr) in der Neufassung vom 9. 6. 1971.	1. 1. 1966/1. 7. 1971	4450/4
30645	Tarifvereinbarung Nr. 500 über eine jährliche Zuwendung an alle Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	Weihnachten 1971	4545/114
30646	Tarifvereinbarung Nr. 501 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	Weihnachten 1971	4545/115
30647	Tarifvereinbarung Nr. 502 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	Weihnachten 1971	4545/116
30648	Tarifvereinbarung Nr. 503 über die Zahlung von Amtszulagen an Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahner im Bundesgebiet und in West-Berlin gemäß § 13 Abs. 25 ETV vom 7. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1971	4545/117
30649	Tarifvereinbarung Nr. 504 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 10. 1971	4545/118
30650	Tarifvereinbarung Nr. 505 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 10. 1971	4545/119
30651	Tarifvertrag über eine vermögenswirksam anzulegende Beteiligung der Angestellten, Arbeiter und des Bordpersonals der Deutschen Lufthansa AG und der Lufthansa Service GmbH im Bundesgebiet am Jahresergebnis 1970 vom 6. 10. 1971	6. 10. 1971	4809/9
30652	Tarifvertrag über eine vermögenswirksam anzulegende Beteiligung der Angestellten, Arbeiter und des Bordpersonals der Condor-Flugdienst GmbH im Bundesgebiet am Jahresergebnis 1970 vom 6. 10. 1971	6. 10. 1971	4829/3
30653	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an alle deutschen Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet vom 14. 4. 1971	1. 1. 1971	4838/3
30654	Manteltarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes im Bundesgebiet vom 19. 10. 1970	1. 1. 1971	4875/2
30655	Lohn- und Gehaltstarifvertrag Nr. 3 für alle Arbeitnehmer (außer Bordpersonal) der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 6. 4. 1971	1. 4. 1971	4941/3
30656	Manteltarifvertrag Nr. 1 für Bordpersonal der Bavaria Fluggesellschaft im Bundesgebiet vom 28. 7. 1971	1. 1. 1971/1. 7. 1971	4941/4
30657	Rahmentarifvertrag für alle Besatzungsmitglieder der Deutschen Binnenschifffahrt – Fracht- und Fahrgastschiffahrt – (außer Donau) vom Juli 1971.	1. 7. 1971	4956
30658	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen wie vor	1. 7. 1971	4956/1
30659	Vereinbarung über eine Schlichtungsordnung zu obigem Rahmentarifvertrag	1. 7. 1971	4956/2
30660	Gehalts- und Lohntarifvereinbarung für alle Besatzungsmitglieder der deutschen Binnenschifffahrt (außer Donau) vom Juli 1971	1. 7. 1971	4956/3
30661	Tarifvereinbarung über die Pauschalvergütung für Besatzungsmitglieder der deutschen Binnenschifffahrt (außer Donau) in ständiger Fahrt (Continuafahrt) vom Juli 1971	1. 7. 1971	4956/4
30662	Manteltarifvertrag Nr. 3 für alle Mitarbeiter (außer Stewardessen) der British European Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 27. 4. 1971	1. 1. 1971	4958
30663	Gehaltstarifvertrag Nr. 4 wie vor	1. 1. 1971	4958/1

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
30664	Anschlußtarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 13. 10. 1971 zum 25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 24. 9. 1970	1. 10. 1970	3750/813
30665	Tarifvertrag vom 22. 1. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über eine jährliche Zuwendung an Praktikantinnen (Praktikanten) in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 24. 11. 1964/15. 4. 1969 . . .	1. 1. 1971	3750/814
30666	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV für Bund und Gemeinden vom 24. 6. 1971 zum 25. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 24. 9. 1970	1. 10. 1970	3750/815
30667	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für den Bund vom 11. 5. 1971 zum Tarifvertrag zur Änderung des Vergütungssystems für Angestellte des Bundes und der Länder (Änderung des BAT) vom 27. 7. 1970	1. 10. 1970	3750/816
30668	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für Bund und Gemeinden vom 18. 5. 1971 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970 sowie zum Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern (Änderung der Anlage 1a zum BAT) vom 8. 7. 1970	1. 7. 1970	3750/817
30669	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für Bund und Gemeinden vom 18. 5. 1971 zum Tarifvertrag über die Einstufung von Angestellten im Sozial- und Erziehungsdienst von Bund, Ländern und Gemeinden (Änderung der Anlage 1a zum BAT) vom 19. 6. 1970 und zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte im Programmierdienst von Bund, Ländern und Gemeinden vom 8. 7. 1970 . . .	1. 4. 1970	3750/818
30670	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für Bund und Gemeinden vom 18. 5. 1971 zum 23. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 21. 4. 1970	1. 1. 1970	3750/819
30671	Anschlußtarifvertrag mit dem DHV für den Bund vom 9. 11. 1971 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 9 für Angestellte von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970 sowie zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Auszubildende von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3750/820
30672	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 10. 11. 1971 wie vor	1. 1. 1971	3750/821
30673	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 26. 8. 1971 zum Tarifvertrag über die Vergütungen für Wasserbaulehrlinge und Schiffsjungen der Bundeswasser- und Schifffahrtsverwaltung vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	3896/113
30674	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 15. 9. 1971 wie vor	1. 1. 1971	3896/114
30675	Tarifvertrag über Zuschläge für Arbeiter der Stadt Gelsenkirchen beim Fuhr- und Reinigungsamt vom 18. 10. 1971	1. 10. 1970	3950/354
30676	Tarifvertrag für Kraftfahrer wie vor	1. 4. 1971	3950/355
30677	Tarifvertrag über die Einstufung von Handwerkern im Angestelltenverhältnis beim Landschaftsverband Rheinland — Ergänzung der Anlage 1a zum ATR — vom 1. 10. 1971	1. 7. 1971	3994/183
30678	1. Änderungsvertrag vom 10. 9. 1971 zum Lohntarifvertrag Nr. 9 für Arbeiter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 29. 12. 1970. (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1./ 1. 10. 1971	4001/221
30679	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 1./ 1. 10. 1971	4001/222
30680	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 1./ 1. 10. 1971	4001/223
30681	2. Änderungsvertrag vom 10. 9. 1971 zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Straßenunterhaltungsdienst des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 23. 2. 1970 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1971	4001/224
30682	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 10. 1971	4001/225
30683	Tarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der Gew. ÖTV	1. 10. 1971	4001/226

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
30684	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 8. 9. 1971 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende (Angestelltenlehrlinge) der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 17. 7. 1962/3. 6. 1969	1. 7. 1971	4008/17
30685	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 9. 1971 zum Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Auszubildende (Lehrlinge) der Bundesanstalt für Arbeit im Bundesgebiet vom 30. 10. 1968	1. 7. 1971	4008/18
30686	Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden in kommunalen Verwaltungen und Betrieben vom 7. 3. 1963 in der Neufassung vom 14. 6. 1971	1. 4. 1971	4112/18
30687	Tarifvertrag über eine Vergütungsordnung für Angestellte in den Eigenbetrieben der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse im Bundesgebiet vom 18. 10. 1971	1. 10. 1970	4142/22
30688	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 1. 6. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 16 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 24. 9. 1970	1. 10. 1970	4225/224
30689	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 24. 6. 1971 zum Tarifvertrag über eine Nachdienstentschädigung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 16. 10. 1970	1. 9. 1970	4225/225
30690	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 12. 10. 1971 wie vor	1. 9. 1970	4225/226
30691	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. 4. 1971 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 12. 7. 1966 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 10. 1970/ 1. 2. 1971	4225/227
30692	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 11. 11. 1971 zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 23. 4. 1971	1. 10. 1970/ 1. 2./ 1. 4. 1971	4225/228
30693	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 11. 1. 1971 zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter des Bundes vom 23. 4. 1971	1. 10. 1970/ 1. 2. 1971	4225/229
30694	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 12. 11. 1971 zum Monatslohnstarifvertrag Nr. 2 für Arbeiter des Bundes und zum Ergänzungstarifvertrag Nr. 8 zum Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, beide vom 17. 12. 1970	1. 1. 1971	4225/230
30695	Anschußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 15. 11. 1971 wie vor	1. 1. 1971	4225/231
30696	5. Änderungsvertrag vom 10. 11. 1971 zum Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum Manteltarifvertrag für Angestellte des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 10. 7. 1969 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	1. 5./ 1. 7. 1971	4268/170
30697	Anschußtarifvertrag mit der Gewerkschaft HBV für Bund und Gemeinden vom 25. 6. 1971 zum Vierten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung von Arbeitnehmern des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Bundesgebiet vom 10. 9. 1970	1. 10. 1970	4525/42h
30698	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund für Bund, Länder und Gemeinden vom 12. 10. 1971 wie vor	1. 10. 1970	4525/42i
30699	Tarifvertrag vom 12. 5. 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen für Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970	1. 6. 1971	4841/5
30700	Tarifvertrag über die Wahl der Betriebsräte im Unternehmen Internationaler Bund für Sozialarbeit, Jugendsozialwerk e.V. im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 11. 5. 1971	1. 7. 1971	4957

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, II, V-X, XIV, XV, XVI, XVIII, XX, XXIII, XXIV, XXV, XXIX, XXXI und XXXII.

Personalveränderungen**Innenminister****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren
 Dr. H. von Heimburg,
 Dipl.-Kaufmann Dr. H. Hosse,
 J. Steup
 zu Ministerialräten

Oberregierungsrat L. Jung
 zum Regierungsdirektor

Regierungsräatin H. Bauer
 zur Oberregierungsräatin

Regierungsassessor J. Peter
 zum Regierungsrat

Oberamtsräte
 K. Eggebrecht,
 A. Strehlau
 zu Regierungsräten

Oberamtsrat H. Keding
 zum Regierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesrentenbehörde

Leitender Regierungsdirektor H. Schischke
 zum Direktor der Landesrentenbehörde

Regierungspräsident — Arnsberg —

Oberregierungsrat Dr. F.-A. Baumann
 zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Düsseldorf —

Oberregierungsrat F.-Th. Mennicken
 zum Regierungsdirektor

Regierungspräsident — Köln —

Oberregierungsrat H.-R. Krohn
 zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Venzlaff
 zum Oberregierungsrat

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 54 v. 14. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2128 2020	30. 11. 1971	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kuroft	378
232	26. 11. 1971	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wüllich, Kreis Kempen-Krefeld	381
7130 7101	30. 11. 1971	Verordnung über die zuständigen Behörden nach §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung	381
77	30. 11. 1971	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Altölgesetz	382
790	1. 12. 1971	Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen	382
	30. 11. 1971	Verordnung zur vorläufigen Regelung der Verwaltungsgebühren (Übergangsgebührenordnung)	391

— MBI. NW. 1971 S. 2163.

Regierungspräsident — Münster —

Oberregierungsrat Dr. O. Liebscher
 zum Regierungsdirektor

Oberrégierungs- und -baurat R. Eschmann
 zum Regierungsbaurat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungspräsident — Köln —

Regierungsvermessungsdirektor W. Ufer

— MBI. NW. 1971 S. 2163.

Justizminister**Finanzgerichte**

Es sind ernannt worden:

die Oberregierungsräte
 W. Bunert,
 Dr. P. H. Gerhards,
 A. Heister,
 M. Stormberg

zu Finanzgerichtsräten beim Finanzgericht Düsseldorf,

Oberrégierungsrat E. Johannemann

zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster.

Es ist versetzt worden:

Finanzgerichtsrat H. Pfeiffer
 vom Finanzgericht Düsseldorf an den Bundesfinanzhof in München.

— MBI. NW. 1971 S. 2163.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Direktor beim Landesrechnungshof W. Ullrich

— MBI. NW. 1971 S. 2163.

Nr. 55 v. 20. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Porto/kosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
100	14. 12. 1971	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	393
2010	30. 11. 1971	Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO NW)	394
630	14. 12. 1971	Landeshaushaltsgesetz (LHO)	397
630	14. 12. 1971	Gesetz über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG)	410
7842	26. 11. 1971	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	412

— MBl. NW. 1971 S. 2164.

Nr. 56 v. 21. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Porto/kosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2020	14. 12. 1971	Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen . . .	414

— MBl. NW. 1971 S. 2164.

Nr. 57 v. 22. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM zuzügl. Porto/kosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	14. 12. 1971	Verordnung über die Bezirke der Regierungspräsidenten Aachen und Köln	524
2022	4. 12. 1971	Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	514
205	7. 12. 1971	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Kassel (BAB A 16)	523
311 45	13. 12. 1971	Dritte Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten	524
790		Berichtigung zur Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 1971 (GV. NW. S. 382)	524
91 2022	11. 10. 1971	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen	520
	8. 12. 1971	Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Stolberg auf das Amtsgericht Eschweiler	524
	15. 12. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte bei den auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen eintretenden Änderungen von Amtsgerichtsbezirken	525

— MBl. NW. 1971 S. 2164.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.